

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@fm.bwl.de](mailto:poststelle@fm.bwl.de)  
Telefax: 0711 123-4791

Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Landkreistag  
Baden-Württemberg

Städtetag  
Baden-Württemberg

Datum 13. Dezember 2022

Name Frank Hämmerle

Durchwahl 0711 123-4349

Aktenzeichen FM2-2231-11/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Ministerium des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen  
Baden-Württemberg

Staatsministerium  
Baden-Württemberg

**Fortschreibung der Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2023 ff.; Schreiben des Innenministeriums vom 6. Oktober 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" hat in seiner 163. Sitzung vom 25. bis 27. Oktober 2022 die Steuereinnahmen im mittelfristigen Zeitraum für die Jahre 2022 bis 2027 neu vorausgeschätzt.

Gegenüber der vorangegangenen Schätzung im Mai 2022 sind folgende, wesentliche Steuerrechtsänderungen in dieser Steuerschätzung erstmals berücksichtigt worden:

- Steuerentlastungsgesetz 2022,
- Viertes Corona-Steuerhilfegesetz und
- Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz.

Ergänzend hat das Land aus Vorsorgegründen das Steueraufkommen des Landes und der Kommunen bei der Steuerschätzung Oktober 2022 bereits um nachstehende, zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht abschließend beschlossene Steuerrechtsänderungen bereinigt:

- Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze,
- Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung,
- Erhöhung des Zusatzbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung,
- Jahressteuergesetz 2022 und
- Inflationsausgleichsgesetz

- jeweils in der Fassung der im August und September von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwürfe -.

Beim Inflationsausgleichsgesetz wurden über den Gesetzentwurf hinaus deutliche Erhöhungen des Grundfreibetrages, der Kinderfreibeträge und weitere, wesentliche Verbesserungen angekündigt. Es muss deshalb ab dem Jahr 2023 mit zusätzlichen Steuerminderungen gerechnet werden, die in den Orientierungsdaten bislang keine Berücksichtigung gefunden haben.

Berücksichtigt ist die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022. Diese steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber.

Das kommunale Steueraufkommen und die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich entwickeln sich auf dieser Basis wie folgt:

## 1. Steueraufkommen in den Jahren 2022 ff.

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	<b>Steuerschätzung Oktober 2022</b>					
	<b>in Mio. Euro</b>					
Grundsteuer A	47	47	47	47	47	47
Grundsteuer B	1.888	1.908	1.929	1.949	1.970	1.990
Gewerbesteuer (netto)	8.514	8.862	9.290	9.924	10.352	10.683
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	7.013	7.758	8.290	8.837	9.278	9.744
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.116	1.134	1.191	1.229	1.254	1.279
Sonstige Steuern *	292	309	313	318	322	327
<b>Summe Steuereinnahmen</b>	<b>18.870</b>	<b>20.018</b>	<b>21.060</b>	<b>22.304</b>	<b>23.223</b>	<b>24.070</b>

*\*ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben*

*Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.*

## 2. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2023

Auf die bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2023 ergeben sich nachstehende Auswirkungen.

### 2.1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

#### 2.1.1. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 110 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

#### 2.1.2. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.547,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.701,70
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.810,00
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.933,80
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.088,50
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.397,90
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.769,20
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	2.877,50

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m <sup>2</sup> oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	77,40
10 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	85,10
15 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	92,90
20 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	108,30
25 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	123,80
mehr als 30 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	139,30

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

### 2.1.3. Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 180 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

### 2.1.4. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 807 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

### 2.1.5. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 599,5 Mio. Euro betragen.

## 3. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung

### 3.1. Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Steuerschätzung im Oktober 2022 wie folgt prognostiziert:

	2024	2025	2026	2027
	<i>in Mio. Euro</i>			
Familienleistungsausgleich	640	665	683	701

### 3.2. Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2024

	<i>Entwicklung gegenüber Vorjahr</i>
Gemeindeschlüsselmasse	+ rd. 6 %
Steuerkraftmesszahl	+ rd. 5 %

Für die Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden wird danach von einem Grundbetrag von 1.625 Euro ausgegangen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten ergeben sich infolge der Steuerschätzung vom Oktober 2022 keine Änderungen.

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage fortgeschriebene Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz im Jahr 2023 mitteilen.

Die Auswirkungen der Steuerschätzung auf die Kopfbeträge und Ausschüttungsquoten des Jahres 2022 wurden am 29. November 2022 mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitgeteilt.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und steht im Internet unter der [Adresse des Ministeriums für Finanzen](#) unter Bekanntmachungen sowie unter der [Adresse des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen](#) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hämmerle